

DMSB-Wagenpass-Bestimmungen

Stand: 12.11.2025 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausschließlich für DMSB-Wagenpässe. Die früher ausgestellten ONS-Wagenpässe (DIN A5) sind dem DMSB-Wagenpass gleichgestellt und bleiben weiterhin gültig.

1. DMSB-Wagenpass

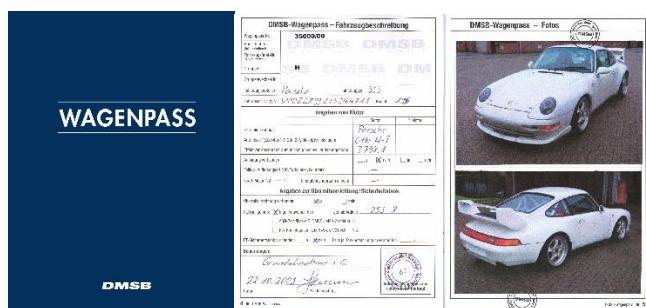
Der DMSB-Wagenpass, nicht zu verwechseln mit dem DMSB- Kraftfahrzeugpass (KFP), ist die sportrechtliche Zulassung von Automobilen zum Automobilsport.

Der Wagenpass beschreibt das Fahrzeug in einigen wesentlichen Teilen und gibt den bei der DMSB registrierten Fahrzeugbesitzer an. Der DMSB-Wagenpass ersetzt nicht den HTP für historische Fahrzeuge gemäß Anhang K. Der KFP ersetzt nicht den DMSB- Wagenpass.

2. Privatrechtliche Bedeutung

2.1

Die Eintragung und Registrierung des Fahrzeugbesitzers beruht auf dessen Angaben. Der DMSB übernimmt daher keine Gewähr für deren Richtigkeit.



2.2

Der Wagenpass hat nicht die Funktion des Fahrzeugbriefs, er dient nicht der Sicherung des Eigentums oder anderer Rechte am Fahrzeug. Privatrechtliche Eigentums- oder Besitzstreitigkeiten werden vom DMSB nicht entschieden, die Beteiligten haben sich diesbezüglich selbst - gegebenenfalls gerichtlich - auseinanderzusetzen.

2.3

Der Wagenpass bleibt auch nach Ausstellung Eigentum des DMSB. Er kann deshalb zu jeder Zeit, auch ohne Angabe von Gründen, eingezogen und/oder für ungültig erklärt werden.

3. Zulassungspflicht

3.1

Alle im Automobilsport von DMSB-Lizenznahmern eingesetzten Fahrzeuge sind zulassungspflichtig. Die Fahrzeuge müssen entweder zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein oder grundsätzlich die sportrechtliche Zulassung (DMSB-Wagenpass) besitzen. Sollte nicht der Fahrzeugeigentümer der Wettbewerbsfahrer sein, so benötigt der Fahrer eine Bevollmächtigung des Fahrzeugeigentümers das Fahrzeug einsetzen zu dürfen.

Für ausländische Teilnehmer wird der Wagenpass seines betreffenden ASN akzeptiert, falls der zuständige ASN keine Wagenpässe erstellt, ist für den betroffenen Teilnehmer ein Wagenpass nicht erforderlich.

3.2

Im DMSB-Bereich dürfen nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge erst nach erfolgter Grundabnahme und Ausfertigung des Wagenpasses durch den DMSB-Sachverständigen im Automobilsport eingesetzt werden. Teilnehmer mit einer ausländischen Lizenz müssen grundsätzlich für den Einsatz ihres Fahrzeugs entweder den vom jeweils zuständigen ASN ausgestellten Wagenpass oder den DMSB-Wagenpass besitzen und vorweisen können.

3.3

Alle Fahrzeuge, die in Markenpokal-Wettbewerben zum Einsatz kommen, sind - unabhängig von der öffentlich-rechtlichen Zulassung - sportrechtlich in jedem Fall zulassungspflichtig.

3.4

Für Fahrzeuge, die öffentlich-rechtlich zugelassen sind, kann zusätzlich eine sportrechtliche Zulassung vorgenommen werden.

4. Geltungsbereich

4.1

Die sportrechtliche Zulassung ist auf Automobilsportveranstaltungen, die auf für den öffentlichen Straßenverkehr gesperrten Straßen, Wegen und Plätzen durchgeführt werden, beschränkt. Wird die Veranstaltung auch nur teilweise im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt, dürfen die Fahrzeuge, die lediglich die sportrechtliche Zulassung besitzen, nicht eingesetzt werden.

4.2

Die bei automobilsportlichen Veranstaltungen eingesetzten Technischen Kommissare sind verpflichtet, Fahrzeuge deren sportrechtliche Zulassung (Wagenpass) oder öffentlich-rechtliche Zulassung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird, nicht abzunehmen.

5. Gegenstand und Umfang der Abnahme

5.1

Der DMSB-Sachverständige soll bei der Abnahme die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs für den wettbewerbsmäßigen Einsatz prüfen. Er hat dabei insbesondere das Vorhandensein der notwendigen Sicherheitsausrüstung zu kontrollieren. Die Abnahme ist auf eine allgemeine Sicht- und Funktionsprüfung beschränkt.

5.2

Der DMSB-Sachverständige hat bei der Erstellung des Wagenpasses grundsätzlich von den Angaben des Fahrzeugbesitzers zur Fahrzeuggruppe auszugehen. Die Abnahme und Wagenpassausstellung umfasst nicht die Prüfung hinsichtlich der Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften der FIA, des DMSB und/oder der StVZO.

5.3

Eine Abnahme eigener Fahrzeuge ist dem DMSB-Sachverständigen nicht gestattet.

6. Grundabnahme

Zur endgültigen Ausstellung des Wagenpasses ist eine Grundabnahme des betreffenden Fahrzeuges durch einen anerkannten DMSB-Sachverständigen erforderlich. Die vom DMSB für diese Abnahme anerkannten Sachverständigen werden in einer nach ihrem Sitz geordneten Liste auf der DMSB-Internetseite www.dmsb.de im „Downloadcenter“ unter dem Suchbegriff „Wagenpässe“ oder Wagenpassmodul des unter www.DMSBnet.de bekannt gegeben. Andere als diese Sachverständige sind zur Fahrzeugabnahme bezüglich des Wagenpasses nicht berechtigt.

Vor der Grundabnahme durch den DMSB-Sachverständigen ist kein Start des betreffenden Fahrzeuges zulässig.

Für den Dragstersport, Elektro-, Hybrid-, Wasserstoff- und für gasbetriebene Fahrzeuge sind nur bestimmte DMSB-Sachverständige berechtigt, die Grund- und Wiederholungsabnahmen durchzuführen.

7. Abnahmeverfahren

7.1

Bei dem mit dem Sachverständigen vereinbarten Abnahmetermin ist das Fahrzeug in wettbewerbsfähigem Zustand vorzuführen. Dem Sachverständigen sind alle notwendigen Untersuchungen zu ermöglichen. Die erforderlichen Unterlagen, insbesondere der durch den DMSB vorgefertigte Wagenpass (ggfls. Homologationsblatt, ggfls. Zertifikat für die Überrollvorrichtung etc.) sind dem Sachverständigen vorzulegen.

7.2

Werden bei der Überprüfung (Grundabnahme, Wiederholungsabnahme usw.) durch den DMSB-Sachverständigen Mängel am Fahrzeug festgestellt, kann eine nochmalige Fahrzeugvorführung verlangt werden.

Erst wenn das Fahrzeug grundsätzlich für in Ordnung befunden ist, darf der DMSB-Sachverständige den Wagenpass ausstellen oder die Wiederholungsabnahme bestätigen. Dies gilt insbesondere für sämtliche Angaben und die Photos im Wagenpass. Kleinere Mängel können im Abnahmebericht vermerkt werden und sind umgehend vom Antragsteller zu beseitigen.

7.3

Abnahmebericht: Von dem DMSB-Sachverständigen wird ein Abnahmebericht über die durchgeführte Abnahme im Wagenpassmodul unter www.dmsbnet.de erstellt.

7.4

Zur Vorausfertigung des DMSB-Wagenpasses durch die DMSB-Geschäftsstelle ist der Antrag im Wagenpassmodul unter www.dmsbnet.de auszufüllen.

7.5 Angaben und Daten im DMSB-Wagenpass

Im Wagenpass müssen alle charakteristischen Daten, die für eine Einstufung des Fahrzeuges nach Anhang J, zum Internationalen Sportgesetz (ISG) der FIA oder DMSB-Bestimmungen maßgebend sind, eingetragen werden, und zwar u.a.:

- a) Typenbezeichnung
- b) Baujahr
- c) ggf. Homologationsnummer
- d) Fahrzeugherrsteller oder Fabrikat
- e) Fahrgestell-Nr./VIN
- f) ggf. Fahrzeug-Brief-Nummer
- g) Motorhersteller oder Fabrikat
- h) Antriebsart
- i) Art der Aufladung
- j) Hubraum ($\pi = 3,1416$)
- k) Einstufungshubraum
- l) Angaben zur Überrollvorrichtung
- m) ggf. Sicherheitstank

Werden durch Ein- oder Umbauten diese Daten verändert, sind diese grundsätzlich durch eine erneute Abnahme des Fahrzeugs von einem DMSB-Sachverständigen zu berichtigen oder zu ergänzen. Hierzu wird vom DMSB-Sachverständigen ein Abnahmebericht im Wagenpassmodul für das betreffende Fahrzeug erstellt.

7.6

Der Wagenpass ist erst nach DMSB-Registrierung und durchgeföhrter und eingetragener Grundabnahme durch den DMSB-Sachverständigen gültig.

7.7

Gegenüber den Angaben im DMSB-Wagenpass haben die technischen Bestimmungen der jeweiligen Gruppe, in der gestartet wird, Vorrang.

8. Wiederholungsabnahme, besondere Abnahme

8.1

Nach der Grundabnahme müssen in einem Abstand von jeweils max. 24 Monaten (maßgeblich ist das Monatsende) Wiederholungsabnahmen durchgeführt werden. Falls die Frist überschritten ist, ist das Fahrzeug nicht startberechtigt.

8.2

Eine erneute Abnahme ist grundsätzlich nach technischen Änderungen, die die im Wagenpass beschriebenen Teile betreffen, durchzuführen.

8.3

Nach Unfällen, die das Fahrzeug über reine Blechschäden hinaus beschädigt haben, ist das Fahrzeug vor dem nächsten Einsatz ebenfalls einer erneuten Überprüfung bzw. Wiederholungsabnahme durch einen DMSB-Sachverständigen zu unterziehen.

8.4

Der DMSB behält sich vor, Fahrzeuge durch besondere Anordnung, z.B. nach Unfall, erneut überprüfen zu lassen.

9. Sachverständige

Die DMSB-Sachverständigen müssen die notwendige Sachkunde hinsichtlich der Automobiltechnik besitzen. Der DMSB teilt jedem, der von ihm anerkannten Sachverständigen, einen besonderen Stempel mit der persönlichen Kenn-Nummer zu.

10. Registrierung und Ausstellung

Die Beantragung des DMSB-Wagenpasses erfolgt ausschließlich online über das Modul Wagenpass unter www.dmsbnet.de.

Der DMSB führt die Registrierung und die Vorausfertigung des Wagenpasses durch. Hiernach muss der Antragsteller die Grundabnahme seines Fahrzeuges bei einem DMSB-Sachverständigen durchführen lassen, der nach erfolgreicher Abnahme den DMSB-Wagenpass rechtskräftig ausstellt

Der Wagenpass ist erst nach der Registrierung/Vorausfertigung durch die DMSB-Geschäftsstelle und nach der Ausstellung durch den DMSB-Sachverständigen (nach der Grundabnahme) rechtswirksam ausgestellt.

Der DMSB stellt neue Wagenpässe grundsätzlich nur für von ihm oder der FIA aktuell genehmigten Gruppen und Serien aus. Darüber hinaus müssen Fahrzeuggruppen und Serien, die nicht nach aktuellen FIA- oder DMSB-Bestimmungen ausgeschrieben werden, den relevanten, aktuell gültigen Sicherheitsbestimmungen der FIA bzw. des DMSB entsprechen.

11. Umschreibung des Wagenpasses

Der Wagenpass muss auf den neuen Besitzer umgeschrieben werden, wenn ein Besitzerwechsel stattgefunden hat. Dazu müssen der bisherige und der neue Besitzer dies dem DMSB entsprechend anzeigen (über das Wagenpassmodul im DMSBnet).

12. Verlust des Wagenpasses

Bei Verlust des Wagenpasses kann auf besonderen Antrag eine Zweitausfertigung ausgestellt werden. Dies gilt auch für die anfallenden Kosten.

13. Eintragungen und Änderungen im Wagenpass

13.1

Der Fahrzeugbesitzer ist nicht verpflichtet, jede Teilnahme an Wettbewerben im Wagenpass bestätigen zu lassen.

13.2

Fahrzeugbesitzer, Fahrer und Bewerber sind verpflichtet, den Wagenpass auf Anforderung dem Technischen Kommissar der jeweiligen Veranstaltung vorzulegen. Der Technische Kommissar trägt Beanstandungen, welche die Abnahme des DMSB-Sachverständigen betreffen, im Wagenpass ein. Er gibt dabei an, ob eine erneute Abnahme erforderlich ist. Diese Eintragung wird auch nach einem Unfall, durch den das Fahrzeug über bloße Blechschäden hinaus beschädigt wurde, vorgenommen (s.a. Art. 8.3).

13.3

Eine eingebaute Überrollvorrichtung muss, unabhängig davon, ob sie durch das Reglement verlangt wird, im Wagenpass eingetragen sein.

13.4

Eintragungen und Änderungen sind auch durch die DMSB-Geschäftsstelle, Abt. Technik möglich.

13.5

Das Fahrzeug ist grundsätzlich nur in der/den Gruppe/n startberechtigt, welche im Wagenpass durch den DMSB genehmigt bzw. eingetragen ist/sind.

13.6

Proteste gegen Angaben im DMSB-Wagenpass sind nicht zulässig.

13.7

Für die Richtigkeit der Angaben im DMSB-Wagenpass zeichnet der eingetragene Fahrzeugbesitzer verantwortlich.

13.8

Nur vom DMSB genehmigte Eintragungen im Wagenpass sind gültig.

14. Gültigkeit im Ausland

14.1

In der Regel wird der Wagenpass im Ausland als sportrechtliche Zulassung anerkannt, es ist jedoch Sache des Nennenden sich bei einem Start im Ausland mit dem Veranstalter oder dem zuständigen ASN hinsichtlich der Gültigkeit des DMSB-Wagenpasses in dem betreffenden Land in Verbindung zu setzen. Der DMSB übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Wagenpass in jedem Land als sportrechtliche Zulassung anerkannt wird.

14.2

Um Schwierigkeiten bei der Grenzabfertigung aus dem Wege zu gehen, sollte darauf geachtet werden, dass der Motorblock mit einer Motornummer versehen ist. Sollte diese nicht vorhanden sein, kann der DMSB-Sachverständige eine Motornummer erteilen und sie in den Motorblock einschlagen. Eine Fahrgestell-Nummer muss vorhanden sein.

Für einige Nicht-EU-Länder sind noch Carnets-A.T.A. von der Industrie- und Handelskammer, vor allem für die Hänger erforderlich (Auskunft erteilen die Automobilclubs des ADAC und AvD).

15. Gebühren

15.1

Der DMSB erhebt für folgende Leistungen Gebühren, deren wird:

- Vorausfertigung von Neuausstellung und Registrierung
- Besitzerumschreibung
- Zweitausfertigung gemäß Gebührenordnung

15.2

Dem DMSB-Sachverständigen sind für folgende Leistungen Gebühren direkt zu zahlen:

- Grundabnahme

- Wiederholungsabnahme
- ggf. Nachkontrolle zu Grund- und/ oder Wiederholungsabnahme
- Abnahme nach baulichen Veränderungen gemäß Gebührenordnung
- Abnahme der Überrollvorrichtung
- oder Abnahmen auf besondere Anordnung

16. Haftungsausschluss

Auf Grund der Erteilung des DMSB-Wagenpasses, Ablehnung, Rücknahme, Erlöschen, Entziehung des DMSB-Wagenpasses, etwaiger Auflagen oder sonstiger Maßnahmen und Entscheidungen stehen dem Antragsteller keine Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem DMSB, seinen Mitgliedsorganisationen, den Organen, Generalsekretären, Geschäftsführern und Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen der zuvor aufgeföhrten Organisationen zu, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Für die Richtigkeit der Angaben im DMSB-Wagenpass zeichnet der eingetragene Fahrzeugbesitzer verantwortlich.

17. Änderungen der DMSB-Wagenpass-Bestimmungen

Änderungen dieser Bestimmungen werden im DMSB-Automobilsport-Handbuch und/oder im Internet (www.dmsb.de) bekannt gemacht.